

Stellungnahme zur Aufnahme der Verbeamtungsgrundsätze in die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses (VwV Beamtenverhältnis)

Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen befürwortet, dass die schon bisher geltenden aber nur einfach niedergeschriebenen Grundsätze einer Verbeamtung in der VwV Beamtenverhältnis aufgenommen werden sollen. Dies schafft für alle Beteiligten mehr Klarheit, auch wenn die Regelung an einigen Stellen aus unserer Sicht noch nicht präzise genug ist. Die damit beabsichtigten Einschränkungen bei Verbeamtungen finden jedoch keine Zustimmung. Ebenso sollte insbesondere auf kommunaler Ebene darauf hingewirkt werden, dass klassische hoheitliche Aufgaben Beamtinnen und Beamten vorbehalten sind. Hier bedarf es in der Praxis nicht weniger, sondern mehr Verbeamtungen. Auch ist an der Verbeamtung der Lehrkräfte festzuhalten und dies explizit in der Regelung aufzunehmen.

Kommunale Beamte

Aus unserer Sicht bedarf folgender Punkt einer dringenden Überarbeitung im aktuellen Entwurf:

„Die Möglichkeit von Verbeamtungen im Bereich des Gesundheitsdienstes, da die Behörden des Gesundheitsdienstes ganz überwiegend kommunal sind, soll gestrichen werden.“

Beamte im Gesundheitsdienst dienen der Sicherung des Staates und des öffentlichen Lebens. Sie sind aktuell in der Landesdirektion, in Ministerien, in staatlichen Fachkliniken und in den Gesundheitsämtern der kommunalen Ebene eingesetzt. Der Freistaat plant die Bildung eines Landesgesundheitsamts.

Da die VwV sich zusätzlich im Schlussteil mit dem Satz – „Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“ - an Städte und Landkreise wendet, sollte in der

Begründung der Gesundheitsdienst ausdrücklich auf die Positivliste gesetzt werden.

Artikel 91 und 92 der Sächsischen Verfassung regeln in Anlehnung an Art. 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Damit garantieren Grundgesetz und Sächsische Verfassung den Bestand des Berufsbeamtentums als wichtige Säule der rechtsstaatlichen Verwaltungsarbeit im Sinne eines unabhängigen und unparteiischen Verwaltungshandelns, nur nach sachlichen Gesichtspunkten, ohne Ansehen der Person, als Diener des ganzen Volkes - auch und gerade in Krisenzeiten. Ein solches Krisenszenario kann auch und gerade bei Aufgaben des Gesundheitsdienstes vorkommen. Abhängig Beschäftigte im Angestelltenverhältnis können und müssen dies nicht erfüllen, sind sie doch lediglich an eine arbeitsrechtliche Erfüllung ihrer jeweiligen arbeitsvertraglichen Pflichten gebunden.

Darüber hinaus werden die Verfassungsgrundsätze zum Berufsbeamtentum insbesondere in den Landkreisverwaltungen des Freistaates Sachsens nachhaltig missachtet. In den sächsischen Städten und Gemeinden ist die Lage ebenfalls überwiegend nicht zufriedenstellend. Die Quoten der verbeamteten Mitarbeitenden in den Landkreisverwaltungen liegen bei unter 10 %, in einigen Fällen sogar unter 3 % der Gesamtbeschäftigten, Tendenz weiter sinkend. Es gibt Landkreisverwaltungen, in denen nachweisbar unstreitig ausschließlich hoheitlich tätige Behörden, wie Polizeibehörde, Versammlungsbehörde, Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Ausländer- und Asylbehörde, Waffen- und Sprengstoffbehörde, Jagdbehörde, Gewerbeaufsicht usw. völlig ohne verbeamtete Beschäftigte auskommen müssen, und das bereits seit sehr vielen Jahren. Dies gefährdet nachdrücklich die Krisensicherheit der staatlichen und kommunalen Verwaltung.

Justizvollzug

Maßgeblich für eine Verbeamtung darf nicht allein die formale Bezeichnung eines Dienstpostens sein. Entscheidend sind die tatsächlich übertragenen Aufgaben und deren Bedeutung für die staatliche Aufgabenerfüllung. Bei der Bewertung sind insbesondere die Dauerhaftigkeit hoheitsrechtlicher Befugnisse, die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung, mögliche Grundrechtseingriffe, der Zugang zu geschützten Bereichen oder Informationen sowie die Folgen einer fehlerhaften Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Eine rein zeitliche oder prozentuale Betrachtung greift zu kurz.

Für den Justizvollzug gilt dies in besonderem Maße. Der sichere und rechtmäßige Freiheitsentzug beruht nicht allein auf dem Stationsdienst. Auch die technische Zentrale, die Torwache, der Besuchs-, Zuführ- und Fahrdienst, die Aufnahme und Entlassung, die Kammer, die Schlüsselverwaltung, die Vollzugsgeschäftsstelle, die Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen sowie leitende und koordinierende Funktionen sind feste Bestandteile des Gesamtsystems. Administrative, technische, logistische oder vorbereitende Arbeitsanteile beseitigen den hoheitsrechtlichen Bezug nicht, wenn die Tätigkeit für Sicherheit, Ordnung und die rechtmäßige Durchführung des Vollzuges dauerhaft erforderlich ist.

Notwendig sind deshalb landesweit einheitliche Prüfkriterien, Fallgruppen und Musterbegründungen. Sowohl die Entscheidung für eine Verbeamtung als auch die Ablehnung einer grundsätzlich in Betracht kommenden Verbeamtung muss schriftlich und nachvollziehbar begründet werden. Für Zweifelsfälle sollte eine ressortübergreifende Abstimmung vorgesehen werden. Ebenso erforderlich ist eine eindeutige Übergangsregelung für bereits laufende Verfahren und eine spätere Überprüfung der Anwendung unter Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände.

Personalwirtschaftliche Erwägungen dürfen fehlende rechtliche Voraussetzungen nicht ersetzen. Sind die rechtlichen Voraussetzungen jedoch erfüllt, müssen auch die Personalgewinnung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Bereiche berücksichtigt werden können.

Entscheidend ist nicht die Stellenbezeichnung oder der Anteil einzelner Arbeitsschritte, sondern die tatsächliche und dauerhafte Bedeutung einer Tätigkeit für Hoheitsausübung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit. Tätigkeiten, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen unabhängig von Behörde, Haushaltslage oder Organisationsform nach denselben Maßstäben als verbeamtungsfähig bewertet werden. Der Entwurf erscheint hier nicht präzise genug und sollte konkretisiert werden.

Lehrkräfte

Der Bereich der im öffentlichen Schuldienst tätigen Lehrkräfte wird im Entwurf weder ausdrücklich genannt noch von den mittels verwaltungsinterner Regelung im Wege einer Verwaltungsvorschrift gewollten Verbeamtungsgrundsätzen ausgenommen. An dieser Stelle weist der SBB darauf hin, dass wir die Tätigkeiten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen als hoheitlich ansehen und damit zwangsläufig eine Verbeamtung erfolgen muss.

Hierzu sei auf die Ausführungen zu hoheitsrechtlichen Befugnissen unseres Dachverbandes dbb beamtenbund und tarifunion verwiesen:

„Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz spricht von „hoheitsrechtlichen Befugnissen“ als Regelfall für den Einsatz von Beamten. Das sind naturgemäß die Bereiche, in denen der Staat anordnend und regelnd den Bürgerinnen und Bürgern gegenübertritt. Neben diesem „klassischen“ Auftrag ist heute der Aspekt weiter in den Vordergrund getreten, Leistungen, die für das tägliche Leben und das Funktionieren der staatlichen Einrichtungen notwendig sind, verlässlich zu garantieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Formen, mit denen staatliche Ziele durchgesetzt werden, sich in den vergangenen Jahren maßgeblich geändert haben. Stand früher der „hoheitliche Vollzug“, vorrangig in Form von Verwaltungsakten im Vordergrund, gewinnt jetzt die planende, gestaltende und vorsorgende Verwaltung mit neuen Formen kooperativen Verwaltungshandelns, etwa Absprachen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen zunehmendes Gewicht.

In ihren Wirkungen, d. h. auch in ihrer Grundrechtsrelevanz, stehen diese Erscheinungsformen der Verwaltung hinter der klassischen „Eingriffsverwaltung“ in keiner Weise zurück. Sie brauchen ebenso wie ihr „obrigkeitliches“ Pendant der personellen Absicherung. Eine Anknüpfung an das äußere Auftreten des Staates, an die Form staatlichen Handelns, wie sie die oft geforderte Beschränkung auf einen „hoheitlichen Bereich“ unterstellt, muss deshalb von vornherein ins Leere laufen.“

<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/a/ausuebung-hoheitsrechtlicher-befugnisse.html>

Für den Bildungsbereich bedeutet dies:

Bildung ist ein öffentliches Gut und laut Art. 7 Abs. 1 GG ein Grundrecht und Sache des Staates, unter dessen Aufsicht das Bildungswesen steht. Die konkrete Ausgestaltung übernehmen im föderalen System die Bundesländer, der Bund bestimmt in vielen Bereichen mit.

Auf § 1 des Sächsischen Schulgesetzes sei explizit verwiesen.

Auch die Sächsische Verfassung stellt im Art. 103 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates.

Lehrkräfte nehmen staatliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr, erfüllen den staatlichen Bildungsauftrag und üben hierbei staatliche Befugnisse aus. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erschöpft sich nicht in bloßer Wissensvermittlung, sondern umfasst insbesondere die Leistungsbewertung, Versetzungs- und Abschlussentscheidungen, Prüfungsentscheidungen, Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen, Umsetzung der staatlichen Schulpflicht, sowie die Umsetzung staatlicher Bildungsstandards.

Gerade vor dem Hintergrund, der seit 2018 umgesetzten Verbeamtung von Lehrkräften in Sachsen wird, dadurch, dass sich Lehrkräfte nicht in der VwV genannt werden hier nun erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen und die Stellung der hoheitlichen Aufgaben ausfüllenden Lehrkräfte geschwächt.

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt:

Im Anschreiben des SMI vom 23. Juli 2026 wird ausgeführt, dass eine Beteiligung der Gewerkschaften nach dem Sächsischen Beamtengesetz nicht erforderlich sei, da die eingefügten Verbeamtungsgrundsätze bestehende Beamtenverhältnisse nicht direkt berührten. Dieser Rechtsauffassung treten wir ausdrücklich entgegen.

Die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist in § 119 Abs. 1 SächsBG i. V. m. § 53 BeamStG gesetzlich normiert. Die Pflicht zur Beteiligung erstreckt sich auf die Vorbereitung aller „*allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse*“. Das Gesetz verlangt gerade nicht, dass bestehende Dienstverhältnisse unmittelbar verändert oder verschlechtert werden.

Da der neu einzufügende Abschnitt I verwaltungsinterne Vorgaben mit Außenwirkung für die künftige Begründung von Beamtenverhältnissen, für die Dienstpostenwidmung sowie für das statusrechtliche Gefüge des gesamten öffentlichen Dienstes in Sachsen setzt, handelt es sich zweifelsfrei um eine allgemeine Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende

11. August 2026